

Arbeitsmarktrechtliche und volkswirtschaftliche Betrachtung der Grenzregion Frankfurt (Oder) - Slubice

Auftraggeber:

Stadt Frankfurt (Oder)
Büro für internationale Zusammenarbeit
Herr Klaus Baldauf



Twin GbR
Im Auftrag der Stadt Frankfurt Oder
Oktober 2004



Inhalt

1	Arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen zwischen Polen und Deutschland nach der EU-Osterweiterung am 1. Mai 2004	
1.1	Einleitung	
1.2	Reisefreiheit	
1.3	Freizügigkeit	
1.4	Modell 2+3+2	
1.5	Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung	
1.5.1	Arbeitsmarktzugang	
1.5.2	Beschäftigungsformen	
1.5.2.1	Saisonkräfte und Schaustellergehilfen	
1.5.2.2	Gastarbeitnehmer	
1.5.2.3	Leiharbeitnehmer	
1.5.2.4	Minijobs	
1.5.2.5	IT-Fachkräfte	
1.6	Grenzgänger	
1.7	Dienstleistungsfreiheit	
1.7.1	Beschränkungen	
1.7.2	Übergangsfristen	
1.7.3	Dienstleistungsfreiheit im Handwerk	
1.7.4	Werkverträge	
1.8	Niederlassungsfreiheit	
1.9	Arbeitsmarktsituation an der deutsch-polnischen Grenze	
1.9.1	Der Arbeitsmarkt in der Woiwodschaft Lebus Land	
1.9.2	Der Arbeitsmarkt in Brandenburg	
1.9.3	Grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse	
1.10	Fazit	
2	Theoretische Betrachtung von Preisdifferenzen	
2.1	Einleitung	
2.2	Modellbetrachtungen	
2.2.1	Das „Samuelson-Balassa-Theorem“	
2.2.2	Das „Gesetz des einheitlichen Preises“	
2.2.3	Das „Z-Modell“ und Transaktionskosten	
2.2.4	Der Nutzen der Haushalte	
2.2.5	Ein Extrembeispiel	
2.3	Fazit	
3	Grenzüberschreitender Konsum	
3.1	Einleitung	
3.2	Einkaufsverhalten deutscher Konsumenten in Polen	
3.3	Einkaufsverhalten polnischer Konsumenten in Deutschland	
3.4	Fazit	

1 Arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen zwischen Polen und Deutschland nach der EU-Osterweiterung am 1. Mai 2004

1.1 Einleitung

In den folgenden Abschnitten soll dargelegt werden, welche Bestimmungen nach dem EU-Beitritt Polens am 1. Mai 2004 vorgesehen sind und inwieweit diese die weiteren Entwicklungen, speziell auf dem deutschen Arbeitsmarkt, beeinflussen können.

Zuerst wird auf die generelle Betrachtung der Situation nach der EU-Osterweiterung bezüglich der Reisefreiheit und der Freizügigkeit an der deutsch-polnischen Grenze eingegangen, die Grundlage für die weitere Betrachtung der arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen ist. Hierbei wird zunächst das für den deutschen Arbeitsmarkt geltende Modell 2+3+2 erwähnt und in Verbindung mit dessen Bestimmungen auf einzelne Beschäftigungsformen eingegangen.

Nach einer kurzen Darstellung der Regelungen für Grenzgänger, welche für den Raum Frankfurt (Oder) – Slubice von besonderer Bedeutung sind, wird im weiteren auf die Dienstleistungs- sowie auf die Niederlassungsfreiheit eingegangen, welche gesondert vom Modell 2+3+2 zu betrachten sind, um eine komplette Darstellung der arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen in Deutschland nach der EU-Osterweiterung zu erhalten. Darüber hinaus wird ein Vergleich der Arbeitsmärkte in der deutsch-polnischen Grenzregion angestellt, um die Relevanz der Übergangsregelungen zu hinterfragen und die These zu erörtern inwieweit sich speziell die Situation auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Osterweiterung verschärfen wird.

1.2 Reisefreiheit

Mit dem Beitritt Polens zur EU werden die deutsch-polnischen Grenzkontrollen zunächst nicht gänzlich aufgehoben. Bis Polen dem Schengener Abkommen beitrifft, werden an der deutsch-polnischen Grenze von bestehenden Übergangsregeln weiterhin Personenkontrollen durchgeführt, obwohl seit dem 1. Mai 2004 grundsätzlich die Reisefreiheit für EU-Bürger gilt.

Die Übergangsregeln bezüglich der Reisefreiheit sehen vor, dass deutsche Staatsangehörige keiner Visumpflicht unterliegen, während Bürger aus den Beitrittsländern eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, wenn ihr Aufenthalt in der EU länger als drei Monate andauert.

Die Warenkontrolle wird nach geltender EU-Regelung per Stichprobenkontrolle weiterhin praktiziert. Der EU-Beitritt bedeutet für die Bürger der osteuropäischen Länder zunächst nicht, dass diese alle Grundfreiheiten der EU im vollen Umfang in Anspruch nehmen können,

da Übergangsregeln die Reise- und Aufenthaltsfreiheit beeinträchtigen, welches sich auf den deutschen Arbeitsmarkt auswirkt.

Der EG-Vertrag normiert vier Grundfreiheiten: Personenverkehrs-, Dienstleistungs-, Warenverkehrs- und Kapitalverkehrsfreiheit. Darunter sind zwei für die arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen innerhalb der EU ausschlaggebend, nämlich die Personenfreizügigkeit, deren wichtiger Bestandteil die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist, und die Dienstleistungsfreiheit .

1.3 Freizügigkeit

Mit der Freizügigkeit ist zum einen gemeint, dass jeder Unionsbürger grundsätzlich das Recht innehält, sich in der EU frei zu bewegen, d.h. in jedes andere EU-Mitgliedsland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht ist in Art. 18 des EG-Vertrages garantiert.

Neben dieser aufenthaltsrechtlichen Komponente beinhaltet das Freizügigkeitsrecht zum anderen die Möglichkeit, sich in jedem Mitgliedstaat wirtschaftlich zu betätigen, d.h. unselbständig oder selbstständig tätig zu sein.

Die Freizügigkeit innerhalb der EG steht unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit in den Mitgliedsstaaten.¹

Zweck der Freizügigkeit ist die Schaffung eines flexiblen und effizienten europäischen Arbeitsmarktes.

Nach Maßgabe des europäischen Rechts dürfen sich folgende Personengruppen der EU in den Mitgliedsstaaten frei bewegen:

- Arbeitnehmer,
- niedergelassene selbständige Erwerbstätige,
- Erbringer von Dienstleistungen, Empfänger von Dienstleistungen,
- Verbleibeberechtigte,
- Rentner und Studenten,
- sonstige Nichterwerbstätige, sowie deren jeweiligen Familienangehörigen.²

Für nichterwerbstätige Unionsbürger gelten besondere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Die Freizügigkeit wird für nichterwerbstätige nur dann garantiert, wenn sie über ein Krankenversicherungsschutz und über ausreichende Existenzmittel für sich selbst und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen. Die Existenzmittel sind so bemessen, dass im jeweiligen Aufenthaltsland keine Sozialhilfeleistungen in

¹ Vgl. Art. 39, „Vertrags über Gründung der Europäischen Gemeinschaft“

² Vgl. Art. 18, Art. 39, Art. 43, Art. 49

Anspruch genommen werden müssen. Die Freizügigkeitverordnung-EG macht detaillierte Vorgaben, um einen Anspruch auf Sozialhilfe auszuschließen. Die zuständigen Ausländerbehörden verlangen deshalb entsprechende Nachweise wie beispielsweise Kontobewegungsnachweise³.

1.4 Modell 2+3+2

Aus wirtschaftlichen und aus rechtlichen Motiven wurden zwischen Polen und Deutschland Übergangsregeln für den Arbeitsmarkt vereinbart.

Unter dem geltenden Modell 2+3+2 ist zu verstehen, dass die derzeitigen EU-Mitgliedstaaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsangehörigen der Beitrittsländer bis zu insgesamt sieben Jahre gänzlich beschränken können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Übergangsbestimmungen ausschließlich für Arbeitnehmer gelten, jedoch nicht die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit beeinträchtigen, welche in den Kapiteln 1.7 und 1.8 genauer behandelt wird.

Ab dem 1. Mai 2004 gelten für die Beitrittsländer die Übergangsregeln der Beitrittsakte. Demnach genießen folgende Personengruppen das Recht der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit innerhalb der EU:

- niedergelassene selbständige Erwerbstätige,
- selbständige Dienstleistungserbringer aller Sektoren
- Arbeitnehmer, die als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen außerhalb der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung, Innendekoration, tätig sind,
- Arbeitnehmer sowie das „Schlüsselpersonal“ von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen oder von Dienstleistungserbringern,
- Empfänger von Dienstleistungen,
- Verbleibeberechtigte,
- Rentner, Studenten, sonstige Nichterwerbstätige

Die genannten Personengruppen genießen das Recht sich uneingeschränkt innerhalb der EU frei zu bewegen, sofern es für die Gewährleistung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit notwendig ist. Da die Bürger aus den Beitrittsländer diese zwei

³ Vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Merkblatt 17, S. 1 ff.

Freiheiten im Gegenteil zur Arbeitnehmerfreizügigkeit sofort ab dem Beitritt fast vollständig genießen können, sind diese Personengruppen nicht von den Übergangsregeln betroffen.⁴

Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Personenkreise:

- Arbeitnehmer (außer „Schlüsselpersonal“)
- Arbeitnehmer (als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen in ausgewählten Sektoren)⁵

Die Zulassung zur Beschäftigung wird durch das nationale bzw. bilaterale Recht geregelt. Die „Stillhalteklausele“ oder auch „Nichtrückschrittklausele“ sieht vor, dass die alten Mitgliedsstaaten den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedsstaaten nicht restriktiver gestalten dürfen als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages vom 16. April 2003. Dieses „Verschlechterungsverbot“ gilt sowohl für die Arbeitnehmerfreizügigkeit als auch für die Dienstleistungsfreiheit.⁶

So darf beispielsweise eine in 2003, im Rahmen der bilateralen Vereinbarung festgelegte Quote für die Zulassung von Arbeitskräften aus einem der neuen Mitgliedsstaaten nicht unterschritten bzw. geändert werden.

Im Sinne des 2+3+2 Modells ergibt sich die Notwendigkeit die Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt im ersten Schritt nach zwei und im zweiten Schritt erneut nach drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern.

An dieser Stellen sei darauf hingewiesen, dass mit den Übergangsregeln keine neuen Restriktionen eingeführt wurden. Die Übergangsregeln stellen vielmehr schon vor dem Beitritt geltenden Vorschriften des nationalen Rechts dar, die im Bezug auf die Bürger der Beitrittsländer weiter angewendet werden.

Deutschland hat die Übergangsfristen zu Polen ohne Ausnahme in Anspruch genommen, sodass nach zwei Jahren vor allem in Abhängigkeit von der Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes über eine Verlängerung der Beschränkungen entschieden wird. Auf diesem Wege ist es möglich die Übergangsfristen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zu sieben Jahre aufrechtzuerhalten.

Im Jahr 2006 wird die Europäische Kommission ein Bericht ausarbeiten, auf dessen Grundlage der Europäische Rat eine Überprüfung der bestehenden Übergangsregelungen vornimmt.

⁴ Vgl. Kapitel 1.7 und Kapitel 1.8

⁵ Vgl. BfA, <http://www.egeb.de/powerpoint/afaheide.pdf>, „Erweiterung der Europäischen Union“

⁶ Vgl. http://europa.eu.int/comm/employment_social/free_movement/de2-pr-pdf.pdf, 16.08.04, „Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Praxis. Welche Regelungen gelten nach dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten?“, S.2.

Alle Mitgliedstaaten sind darüber hinaus verpflichtet der Europäischen Kommission formell mitzuteilen, ob sie beabsichtigen die nationalen Maßnahmen beizubehalten oder die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Sinne vollständiger Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden.⁷

1.5 Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Bis zur Aufhebung der Übergangsregeln, benötigen die Staatsangehörigen der Beitrittsländer für die Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland nach dem geltenden Arbeitsgenehmigungsrecht eine Arbeitsgenehmigung und, wenn sie länger als drei Monate vor Ort bleiben wollen, eine Aufenthaltsgenehmigung nach §284 SGB III.

Bis zu drei Monate sind Ausländer im Sinne der Durchführungsverordnung des Ausländergesetzes (DVAusIG) Nr.9c von der Notwendigkeit einer Aufenthaltsgenehmigung befreit, so lange sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Diese Verordnung wird unter dem Begriff des „Kurzaufenthaltes“ zusammengefasst.

Der Kurzaufenthalt darf nach geltendem Recht für Arbeitssuche und/oder Vorstellungsgespräche genutzt werden. Mit dem Ablauf des ersten Monats müssen die Arbeitssuchenden jedoch ihren Aufenthalt bei der ansässigen Ausländerbehörde anzeigen. In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn bereits eine Arbeitsgenehmigung vorhanden ist. Das Arbeitsgenehmigungsrecht bleibt weiterhin für die Übergangszeit geltend. Zentrale Vorschriften der deutschen Arbeitsgenehmigungsrecht sind die §§ 284ff des SGB III, die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) und die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV).

1.5.1 Arbeitsmarktzugang

Für Staatsangehörige aus den Beitrittsländern, die bereits im Zeitpunkt des Beitritts am 1.Mai 2004 oder danach seit mindestens zwölf Monaten bei einem Arbeitgeber in Deutschland rechtmäßig beschäftigt sind, sieht der Beitrittsvertrag vor, dass sie ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt des konkreten Mitgliedslandes, in dem sie bisher Erwerbstätig waren, erhalten. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt gilt jedoch für die anderen EU- Staaten nicht. Jenes gilt auch für Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Beitritts bei dem Arbeitnehmer wohnen oder sich nach späterer Einreise mindestens 18 Monate in Deutschland aufgehalten haben.

Ab dem 2. Mai 2006 wird den Familienangehörigen der Arbeitnehmer, die zwölf Monate oder länger den Arbeitsmarktzugang hatten, die Arbeitsberechtigung unabhängig von Dauer des

⁷ Vgl. <http://wko.at/eu/erw/faq/1.1.htm>, 10.08.2004

Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt. Sollten Arbeitnehmer jedoch den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedsstaaten freiwillig verlassen, verlieren sie damit auch ihr Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Landes bis zum Ende der Übergangszeit.⁸

Diese Zulassung zum Arbeitsmarkt gilt nicht für Arbeitnehmer, die im Rahmen von bilateralen Abkommen als Werkvertragsarbeitnehmer oder für die, die nur lediglich vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Deutschland entsandt wurden. Diese Arbeitnehmer werden im Sinne des Beitrittsvertrages nicht zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen.

Bei dieser zeitlich befristeten Entsendung besteht arbeits- und sozialversicherungsrechtlich eine engere Verbindung zum Heimatstaat. Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern haben im Rahmen der Gemeinschaftspräferenzen den Vorrang bei der Neuzulassung zu der Beschäftigung gegenüber den Arbeitskräften aus den Drittstaaten. Im System European Employment Services (EURES) bzw. der Bundesagentur für Arbeit (BfA) sind u.a. freie Stellen ausgeschrieben. Eine Diskriminierung in der EG bezüglich der Staatsangehörigkeit ist untersagt. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass bestimmte Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates vorbehalten werden.

1.5.2 Beschäftigungsformen

Die Arten der Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt sind nach dem bereits erwähnten deutschen Arbeitsgenehmigungsrecht sowie nach bilateralen Abkommen oder Verordnungen zwischen Deutschland und Polen geregelt.

Die Tätigkeiten, für die eine Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erteilt werden kann, ergeben sich aus den Regelungen der ASAV sowie die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Arbeitskräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV). Im folgenden sollen nun die einzelnen Tätigkeitsfelder, die sich aus den genannten Regelungen ergeben, kurz dargestellt werden.

1.5.2.1 Saisonkräfte und Schaustellergehilfen

Zugangsmöglichkeiten zu Beschäftigung als Saisonkräfte und Schaustellergehilfen, sowie als Gastarbeitnehmer zur sprachlichen und beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich

⁸ Vgl. Bundes Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIA 7, „Informationen über die Anwendung der Vorschriften des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, S. 5f.

gegeben. So werden Saisonarbeiter weiterhin für befristete Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Obst- und Gemüsebau und in Sägewerken, aber auch im Hotel- und Gaststättengewerbe zugelassen.

Die Vermittlungsabsprachen der BfA mit der Arbeitsverwaltung aus Polen gelten fortan für Arbeitnehmer, die neu einreisen wollen bzw. keinen Wohnsitz oder einen ständigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können. Die Einreise zur Aufnahme der Beschäftigung ist visumfrei und, solange drei Monate nicht überschritten werden, ist keine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Jedoch müssen die Beschäftigten auch in diesem Fall nach einem Monat ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde angeben.

Die Beschäftigungszeit als Saisonarbeitnehmer ist auf maximal drei Monate im Kalenderjahr beschränkt.

Im Fall von Beschäftigung als Schaustellergehilfen können polnische Staatsangehörige bis zu neun Monate im Kalenderjahr im Schaustellengewerbe in Deutschland tätig sein. Wenn ihre Tätigkeit länger als sechs Monate dauert, ist im Folgejahr eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe ausgeschlossen.⁹

1.5.2.2 Gastarbeitnehmer

Das Gastarbeitnehmerabkommen, das Deutschland mit Polen abgeschlossen hat, gilt weiterhin. Im Rahmen dieser Vereinbarung können Ausländer mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland bis zu einer Dauer von einem Jahr mit einer Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten in Deutschland beschäftigt sein, wenn sie eine Beschäftigung zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung aufnehmen. Die Anstellung ist demnach für maximal 18 Monate jährlich erlaubt.

Polnischen Gastarbeitnehmer, die am 1. Mai 2004 oder danach rechtmäßig ununterbrochen 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren, haben freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Die Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen bleiben ebenfalls bestehen und werden im Folgenden im Abschnitt der Dienstleitungsfreiheit ausführlich besprochen.

1.5.2.3 Leiharbeitnehmer

Während der Übergangszeit zur Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine Tätigkeit von Staatsangehörigen der Beitrittsländer als Leiharbeitnehmer nicht möglich, da nach den

⁹ Vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Merkblatt Nr. 17, Stand: 11.Mai 2004, S. 2

geltenden Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts Arbeitserlaubnisse generell nicht an Arbeitnehmer erteilt werden können, die als Leiharbeitnehmer tätig werden wollen.¹⁰

Auch bei der Vermittlung von Arbeitnehmern aus den Beitrittsstaaten an Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland sind während der Übergangsfristen für die Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit die Regelungen des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts zu beachten.

Unter der Vermittlung ist dabei das Zusammenführen eines Arbeitssuchenden und eines Dritten, der Arbeitskräfte zum Zweck des Abschlusses eines Arbeitsvertrages einstellen möchte, zu verstehen.

Demgegenüber liegt Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) einen Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) an einen Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlässt. Arbeitgeber ist in diesen Fällen nach deutschem Recht der Verleiher und nicht der Dritte.¹¹

1.5.2.4 Minijobs

Studenten aus den Beitrittsländer dürfen während eines Studium in Deutschland bis zu längstens drei Monaten in einem Jahr im Rahmen von Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung oder eine Kombination zwischen Voll- und Teilzeit arbeiten.

Bei Überschreiten der zeitlichen Einschränkung wird auch in diesem Fall eine Arbeitsgenehmigung sowie die Zulassung zu dem nationalen Arbeitsmarkt, wie bereits geschildert, erforderlich. Eine Befreiung von der Arbeitsgenehmigung ist möglich, wenn Studierende von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in eine Ferienbeschäftigung für länger als drei Monate oder für ein studienfachbezogenes Praktikum vermittelt werden.¹²

1.5.2.5 IT-Fachkräfte

Die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte, ausländische Fachkräfte für Informations- und Kommunikationstechnologie ist bei der Erstbeschäftigung der IT- Spezialisten bis zum 31. Dezember 2004 verlängert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Arbeitserlaubnis höchstens bis fünf Jahre für Fachkräfte erteilt, wenn die betroffenen Personen eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen haben, oder wenn deren

¹⁰ Vgl. §6 Abs.1 Nr. 2 der ArGV

¹¹Vgl. Bundes Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIA 7, „Informationen über die Anwendung der Vorschriften des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, S. 8

¹²Vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Merkblatt Nr. 17, Stand: 11.Mai 2004, S. 5.

Qualifikation durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Jahresgehalt von mindestens 51.000 € nachgewiesen werden kann.¹³

1.6 Grenzgänger

Zum deutschen Arbeitsmarkt sind ebenfalls Grenzgänger zugelassen, d.h. die Personen, die in einer, an der Bundesrepublik Deutschland, angrenzenden Stadt wohnen, staatsangehörigen dieses Staates sind und dort keine Sozialleistungen beziehen.

Ihnen kann die Arbeitserlaubnis bei täglicher Rückkehr in den Heimatstaat oder für eine fünftägige längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung innerhalb der Grenzzone erteilt werden.

1.7 Dienstleistungsfreiheit

Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG-Vertrages sind Leistungen, die in der Regel gegen Geld erbracht werden. Sie werden als grenzüberschreitende, gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Leistungen definiert, die nicht den Vorschriften über den freien Kapitalverkehr und die Freizügigkeit von Personen unterliegen.

Unter dem Begriff einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im EU-Gebiet versteht sich eine befristete Ausübung einer Tätigkeit eines Unternehmens, das in einem anderen EU-Land ansässig ist, als in dem die Dienstleistungserbringung erfolgt. Die Möglichkeit einer solchen Dienstleistungserbringung wird im EG-Vertrag geschaffen, in dem es heißt, dass der Leistende „zwecks Erbringung seiner Leistung seine Tätigkeit in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird“.¹⁴

Der EG-Vertrag stellt die rechtliche Grundlage einer der fünf Grundfreiheiten der EU dar, nämlich der Dienstleistungsfreiheit. In ihrem Rahmen können die Dienstleistungen innerhalb der EU uneingeschränkt im Beschäftigungsland und mit Hilfe eigenen Personals erbracht werden. Dadurch sind die Unternehmen aus den Staaten, die EU-Mitgliedschaft besitzen, nicht auf den inländischen Markt beschränkt, sondern dürfen auf dem ganzen europäischen Dienstleistungsmarkt agieren.

Mit dem EU-Beitritt am 1. Mai 2004 fallen auch polnische Unternehmen unter die Dienstleistungsfreiheit. Da Deutschland als wirtschaftsstarker Nachbar Polens gilt, scheint der deutsche Arbeitsmarkt sehr attraktiv für polnische Dienstleistungserbringer zu sein. Aus diesem Grund sind für die Tätigkeitsaufnahme von polnischen Unternehmen am deutschen

¹³Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIA 7, „Informationen über die Anwendung der Vorschriften des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, S. 7

¹⁴Vgl. Art. 50, EG-Vertrag

Markt, die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen zwischen Polen und Deutschland von großer Bedeutung. Die Tätigkeitsaufnahme sowie die Entsendung von Arbeitnehmern zwecks der Dienstleistungserbringung erfolgt ab dem Beitritt Polens zur EU grundsätzlich nicht mehr nach den Vorschriften des nationalen und/oder bilateralen Rechts, sondern nach den Vorschriften des EG-Vertrags, in dem die oben definierte Dienstleistungsfreiheit garantiert wird. Es ist dabei zu beachten, dass ein Dienstleistungserbringer die nationalen Vorschriften beachten muss, genau wie die Dienstleistungserbringer, die aus dem Beschäftigungsland stammen, welches dem Gleichbehandlungsgrundsatz der EU-Bürger gerecht wird. Speziell handelt es sich hierbei um die Regelungen des Gewerbe-, Arbeits-, Steuer- und Handwerksrechts.¹⁵

1.7.1 Beschränkungen

Der EG-Vertrag gibt den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten das Recht die Dienstleistungsfreiheit im Bezug auf die neuen Beitrittsstaaten zu beschränken. Gemäß des EG-Vertrages dürfen sie für die Beitrittsstaaten Übergangsregelungen einführen, die für eine bestimmte Zeit gelten können.¹⁶ Deutschland hat dieses Recht im Bezug auf osteuropäische Länder, darunter auch Polen, in Anspruch genommen, jedoch nur in einigen Dienstleistungssektoren.

Die Übergangsregelungen für Polen in Bereichen Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit, sind im Anlage XII des Beitrittsvertrags Polens festgelegt. Laut dieser Regelungen ist der Eigeneinsatz der Unternehmensinhaber und sonstiger Selbstständigen, sowie der Einsatz des Schlüsselpersonals unbeschränkt. Zum Schlüsselpersonal zählen die Führungskräfte und Personen mit hohen fachspezifischen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnissen, die für den Betrieb der deutschen Niederlassung eines Unternehmens notwendig sind¹⁷.

In den Übergangsregelungen ist jedoch der Einsatz von sonstigen Arbeitskräften nur in einigen Wirtschaftszweigen nicht beschränkt. Da die Einschränkungen nur auf einige Wirtschaftszweige bezogen sind, ist die Dienstleistungsfreiheit im geringeren Maße als die Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Übergangsregelungen betroffen.

¹⁵Vgl. Bundes Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIA 7, „Informationen über die Anwendung der Vorschriften des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, S. 11

¹⁶Vgl. Anhang XII zur Beitrittsakte Polens, Abschnitt 2.13

¹⁷Vgl. Bundes Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IIA 7, „Informationen über die Anwendung der Vorschriften des EU-Beitrittsvertrages bei der Beschäftigung von Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten“, S.11

Die Dienstleistungssektoren, auf die die Übergangsregelungen anwendbar sind, werden im folgenden kurz aufgelistet:

- Baugewerbe einschließlich verwandte Wirtschaftszweige,
- Reinigung von Gebäuden, Verkehrsmitteln, Inventar,
- Innendekoration.

In den Anhängen zum Beitrittsvertrag wird zur Konkretisierung der Tätigkeiten, die unter diesen Wirtschaftszweigen zu verstehen sind, auf NACE-Code¹⁸ Bezug genommen, allerdings unter dem Vorbehalt „sofern nicht anders angegeben“¹⁹ ist.

Zum Sektor Baugewerbe wurde darüber hinaus auf die im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführten Tätigkeiten verwiesen. Die Umsetzung dieser Richtlinie ins deutsche Recht erfolgt im Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-EntsendeG) und in der Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-VO). Diese zwei Dokumente sind für die Interpretation und Konkretisierung des Begriffes „Baugewerbe einschließlich verwandte Wirtschaftszweige“ maßgeblich.²⁰

In der Anlage XII zur Beitrittsakte wird vorgeschrieben, dass die Dienstleistungen in den o.g. Wirtschaftszweigen nur im Rahmen der bisher geltenden nationalen und bilateralen Bestimmungen erbracht werden können. Bei den nationalen Bestimmungen handelt es sich vor allem um das Arbeitsgenehmigungsrecht, das den Einsatz der polnischen Arbeitnehmer in Deutschland mit dem Zweck einer Dienstleistungserbringung in diesen drei Dienstleistungssektoren nicht zulässt. Die bilateralen Abkommen sind vor allem die zwischenstaatlichen Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen.

In allen anderen Wirtschaftssektoren als die drei o.g., gilt die Dienstleistungsfreiheit uneingeschränkt. Der freie Einsatz eigenen Personals ist in diesen Wirtschaftsbereichen nicht von der Position der Arbeitnehmer im Unternehmen abhängig.²¹ Das bedeutet, dass Unternehmen mit Sitz in Polen grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen können ohne entsprechende Arbeitsgenehmigungen für ihre Arbeitnehmer zu besitzen. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Entsendung von Arbeitnehmern vorübergehend ist und ausschließlich mit dem Zweck der Dienstleistungserbringung erfolgt, welches unter dem Begriff „inhaltliche Begrenzung“ verstanden wird. In diesem Fall gilt die Dienstleistungsfreiheit sofort mit dem Beitritt Polens ab dem 1. Mai 2004. Ein Beispiel für

¹⁸Eine Europäische Wirtschaftszweigsystematik

¹⁹Vgl. Anhang XII zur Beitrittsakte Polens, Abschnitt 2.13

²⁰Vgl. Anhang 1: Liste der Dienstleistungen, die unter die Übergangsregeln in Deutschland fallen

²¹Vgl. www.arbeitsagentur.de/service, „von A-Z/Vermittlung/Arbeitsgenehmigungen/Links- und Dateiliste.“, Information über die EU-Dienstleistungsfreiheit ab 1. Mai“, S. 1.

Dienstleistungssektoren, in denen keine Beschränkungen gelten, sind beratende Leistungen oder Tätigkeit von IT – Spezialisten.

1.7.2 Übergangsfristen

Die Übergangsbestimmungen im Bereich Dienstleistungsfreiheit knüpfen an die Regelungen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit an. Analog zu diesen Regelungen ist die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der bisher geltenden nationalen und bilateralen Bestimmungen auf maximal sieben Jahre beschränkt. Das beschriebene 2+3+2 Model ist somit auch für die Dienstleistungsfreiheit relevant.

Die Abschaffung der Beschränkungen erfolgt, wie im Fall der Arbeitnehmerfreizügigkeit, in drei Phasen, die insgesamt sieben Jahre dauern können. Die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der Übergangsregelungen ist im EU-Vertrag vorgeschrieben. Im Art. 49 des EG-Vertrags ist festgehalten, dass „die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedsstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als denjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, (...) während der Übergangszeit (...)aufgehoben“ werden.

Der EG-Vertrag schreibt ein Verschlechterungsverbot bezüglich der Dienstleistungsfreiheit vor. Dies bedeutet, dass die nach dem Beitritt geltenden Regelungen nicht restriktiver werden dürfen, d.h. es dürfen keine zusätzlichen Beschränkungen eingeführt, als diejenigen, die bereits vor Inkrafttreten des EG-Vertrages geltend waren.²²

1.7.3 Dienstleistungsfreiheit im Handwerk

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können auch Handwerksunternehmen aus Polen in Deutschland tätig werden. Dieses Recht können polnische Handwerker seit dem 1.Mai 2004 in Anspruch nehmen. Dabei müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden, die sowohl in EU- Richtlinien als auch in deutschem Recht vorgeschrieben sind.

Die EU-Richtlinien in diesem Bereich wurden ins deutsche Recht in der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung umgesetzt. Diese Verordnung schreibt die Regel bezüglich der Zulassung der Handwerker aus den anderen EU-Staaten zur Tätigkeit in Deutschland vor.²³

Ab dem Beitritt Polens zur EU sind diese Regeln auch bei der Zulassung von Handwerkern aus Polen anzuwenden. Um ein Handwerk in Deutschland selbstständig ausüben zu können, muss ein polnischer Staatsangehöriger eine sechsjährige selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung als Betriebsleiter im jeweiligen Handwerk nachweisen können. Diese Zeit kann aber auf drei Jahre verkürzt werden, wenn der polnische Handwerker über

²² Vgl. Art. 52 EG-Vertrag

²³ Vgl. § 1 EWG/EWR Handwerk-VO

eine dreijährige, staatlich anerkannte Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufserfahrung als abhängig Beschäftigter verfügt.

Als weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer mit einem deutschen Abschluss vergleichbaren Meisterprüfung notwendig.

Handwerker, die diese Voraussetzungen erfüllen, dürfen eine Niederlassungen in Deutschland gründen. Die Niederlassungsfreiheit gilt ohne Einschränkung ab dem 1. Mai 2004.

Eine andere Möglichkeit in Deutschland als Handwerker tätig zu werden ist eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, ohne Niederlassungsgründung. In diesem Fall sind für den Einsatz des eigenen Personals genau die gleichen Vorschriften zu beachten, die allgemein für Dienstleistungsfreiheit gelten.²⁴

1.7.4 Werkverträge

Da bei der Dienstleistungserbringung in einigen Bereichen, wie beispielsweise im Bausektor einschließlich verwandte Wirtschaftszweige, der Einsatz von eigenem Personal noch nicht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit möglich ist, stellen die Werkarbeitnehmerverträge die einzige Möglichkeit für ein aus dem Beitrittsland stammendes Unternehmen, um seine Mitarbeiter ins Beschäftigungsland entsenden zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Werkverträge sind in folgenden Gesetzen geschaffen:

- SGB III, Abschnitt Ausländer Beschäftigung
- Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV)
- Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)

Die Regeln bezüglich der Werkverträge zwischen polnischen und deutschen Unternehmen wurden in bilateralen Werkvertragsvereinbarungen zwischen Polen und Deutschland festgelegt.²⁵ Es wird vorgeschrieben, dass „den polnischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem polnischen Arbeitgeber und einem Unternehmen der anderen Seite für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden

²⁴ Vgl. Anlage XII des Beitrittsvertrages genannte Wirtschaftszweige

²⁵ Im Januar 1990 wurde eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen unterschrieben. Im folgenden abgekürzt als Werkvertragsvereinbarung

(Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt“.²⁶

Die Arbeitserlaubnis ist für die Zeit erteilt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist, in der Regel aber nicht für eine Zeit, die länger als zwei Jahre dauert. In Ausnahmefällen besteht noch die Möglichkeit einer Verlängerung auf nicht mehr als sechs Monate.

Die Anzahl der Arbeitnehmer aus Polen, die nach Deutschland im Rahmen dieser Vereinbarungen entsandt werden können, ist durch Kontingente beschränkt. Die Erteilung der Arbeitserlaubnisse ist also nur im Rahmen dieser Kontingente möglich. Soweit die Höchstzahl in jeweiligen Sektor für ein Land, beispielsweise für Polen, nicht überschritten ist, wird grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis im Rahmen Werkvertragvereinbarungen erteilt. Die Höhe der Kontingente wird jedes Jahr geändert und hängt direkt von der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt ab.²⁷ Es ist wichtig zu betonen, dass das Schlüsselpersonal nicht in die Kontingente eingerechnet wird.

In der deutsch-polnischen Vereinbarung über Werkverträge sind vor allem die Regeln bezüglich des Bausektors sehr detailliert vorgeschrieben. Im Baugewerbe können laut dieser bilateralen Bestimmungen Unternehmen aus Polen nur als Subunternehmen eines deutschen Generalunternehmens tätig sein. Deutschland bedient sich außerdem der so genannten Quotierungen, die die Anzahl der Werkvertragsarbeitnehmer, die in einem Unternehmen tätig werden können, beschränken.²⁸ Bisher sind diese Quotierungen so konstruiert, dass in einem Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt, maximal 15 Werkvertragsarbeitnehmer tätig sein können. In einem Unternehmen das mehr als 50 Beschäftigten hat, dürfen 30% der Arbeitnehmer als Werkvertragsarbeitnehmer tätig sein.

Die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt für polnische Werkvertragsarbeitnehmer gelten für die folgenden Bereiche, sofern die entsendeten Arbeitnehmer eine geeignete Qualifikation aufweisen.:

- Baugewerbe,
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie Innendekoration

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass unterqualifizierte Arbeitskräfte keine Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der Werkvertragsvereinbarungen bekommen können. Das Abkommen zwischen Polen und Deutschland über den Entsendung der Arbeitnehmer

²⁶ Vgl. Art. 1, Abs. 1. Werkvertragsvereinbarung.

²⁷ Vgl. Art.1 Werkvertragsvereinbarung

²⁸ Vgl. BfA, Merkblatt 16, „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzungen, Zulassungsverfahren“, S. 7f.

im Rahmen der Werkverträgen gilt für die Länge der Übergangsregelungen, also zwei bis sieben Jahre.

Die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Werkverträgen kann grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn sie in einem Agenturbezirk (BfA) durchgeführt werden sollen, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens 30% über der bundesweiten Arbeitslosenquote gelegen hat.²⁹

1.8 Niederlassungsfreiheit

Unternehmen und Selbständige aus den Beitrittsländern können sich grundsätzlich ohne Beschränkungen in Deutschland niederlassen. Für ihre Tätigkeiten sind keine entsprechenden Übergangsregelungen vorgesehen. Sofern Bürger aus den Beitrittsstaaten als selbständige in Deutschland tätig werden wollen, haben sie allerdings wie Inländer und Selbständige aus anderen EU-Mitgliedstaaten neben berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen auch die EU-spezifischen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Ihre Tätigkeiten sollen aber nach den geltenden Voraussetzungen einschließlich der Qualifikationsanforderungen ausgeübt werden. Eine zusätzliche Beschränkung die mit der Übergangsregel direkt verbunden ist, verweist darauf, dass es nicht gestattet wird, andere Personen als nur die Schlüsselpersonal mitzubringen und einstellen.

1.9 Arbeitsmarktsituation an der deutsch-polnischen Grenze

Wie bereits erwähnt erlaubt das Model 2+3+2 eine Verlängerung der Beschränkungen für den deutschen Arbeitsmarkt. Es ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung über eine Verlängerung der Übergangszeiten nach den ersten zwei Jahren sowie die erneute Prüfung nach weiteren drei Jahren grundsätzlich von der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt in den jeweiligen Branchen abhängig sein wird.

1.9.1 Der Arbeitsmarkt in der Woiwodschaft Lebuser Land

Der polnische Arbeitsmarkt ist ähnlich wie der ostdeutsche Raum durch eine hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und liegt im Landesdurchschnitt bei 19,3%³⁰.

Am 31.12.2003 betrug die Zahl der Erwerbslosen, die bei den Kreisarbeitsämtern der Woiwodschaft Lebuser Land registriert waren, 108.026, womit die Arbeitslosenquote bei 26% liegt. Es sei angemerkt, dass seit Beginn des Jahres 2004 die Zahl der registrierten Erwerbslosen in der Region Lebuser Land um 1,4% niedriger ausfiel. Fast die Hälfte (47%)

²⁹ Vgl. BfA, Merkblatt 16, „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzungen, Zulassungsverfahren“, S. 13.

³⁰ Vgl. <http://www.mpips.gov.pl/wiadomosci.php>, Stand: Juli 2004

der Erwerbslosen in der Woiwodschaft Lebuser Land waren im Jahre 2003 Langzeitarbeitslose, d. h. länger als zwölf Monate erwerbslos.

Im Lebuser Land ist die Arbeitslosenquote mit 27,7 % überdurchschnittlich hoch.³¹

In dieser Region leben mit knapp 1 Mio. Einwohner 2,64% der polnischen Gesamtbevölkerung. Von den Einwohnern in dieser Woiwodschaft leben 65% in Städten und 35% in den ländlichen Regionen.³²

Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen im Lebuser Land gehören Handel, Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen (ca. 60% BIP), Industrie und Bauwesen (ca. 34% BIP), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (ca. 6% BIP).

Die Vorteile der Regionen liegen vor allem in einem System von Institutionen, mit dem die wirtschaftliche Entwicklung gefördert wird, einen großen Privatsektor, einen gut entwickelten Dienstleistungssektor, eine differenzierte wirtschaftliche Branchenstruktur, die Nähe zu großen Absatzmärkten, eine saubere Umwelt sowie qualifizierte Fachkräfte in technischen Berufen und Ingenieurberufen.³³

Im Bezirk Slubice liegt die Arbeitslosenquote bei 26,4%.³⁴ Die Struktur der Arbeitslosigkeit stellte sich im Juni 2004 wie folgend dar:³⁵

- Arbeitslose ohne berufliche Ausbildung (29,4%)
- Arbeitslose mit gewerblicher Qualifikation (23,1%)
- Arbeitslose im Dienstleistungssektor (17,1%)³⁶

Die geringste Arbeitslosenzahl lässt sich bei Arbeitslosen mit fachberuflicher Ausbildung sowie unter Landwirten ausmachen.

1.9.2 Der Arbeitsmarkt in Brandenburg

In Brandenburg ist die Arbeitsmarktsituation wie in den meisten ostdeutschen Bundesländern sehr angespannt und ist durch eine überdurchschnittlich hohe Erwerbslosenquote gekennzeichnet.³⁷

Im Land Brandenburg war das Arbeitsangebot 2003 rückläufig. Im Juli 2004 wurden in der Region Frankfurt (Oder) 1.064 neue Stellenangebote registriert. Gegenüber Juni des selben Jahres ist dies ein Rückgang von 271 Arbeitsplätzen.

³¹ Vgl. Urząd Statystyczny w Zielonej Górze, Biuletyn Statystyczny Województwa Lubuskiego, I Kwartał 2004, Zielona Góra 2004, S. 30

³² Vgl. Urząd Statystyczny w Zielonej Górze, Biuletyn Statystyczny Województwa Lubuskiego, I Kwartał 2004, Zielona Góra 2004, S. 23

³³ Vgl. <http://www.europa.eu.int/eures/freemovement>, 09.08.2004

³⁴ Vgl. http://sp.stat.gov.pl/urzedy/zg/pow_slubicki.html, Stand: März 2004.

³⁵ Vgl. Anhang 2: Arbeitslosigkeit im Kreis Slubice nach Berufsgruppen

³⁶ Vgl. Gespräch mit Maja Krawczyk, Arbeitsamt Slubice, 25.08.2004.

³⁷ Vgl. Anhang 3: Ost-West-Gefälle bei den Arbeitslosenquoten

Im Vergleich mit dem Monat Juli im Vorjahr zeigen die Zahlen eine negative Tendenz. Die meisten Arbeitsplätze gingen im Baugewerbe verloren (-7100). Der Beschäftigungsrückgang war aber auch im verarbeitenden Gewerbe (-4900), im Handel (-3900) und im Bereich Erziehung und Unterricht (-3500) deutlich spürbar.

Einen nennenswerten Zuwachs an Arbeitsangeboten gab es in keinem Wirtschaftsabschnitt. Auf dem Arbeitsmarkt für akademische Berufe nahm lediglich das Stellenangebot für Lehrer zu. Für alle anderen akademischen Berufe schrumpfte das Arbeitsplatzangebot um durchschnittlich 24%.

Die Arbeitsnachfrage besteht vor allem in denjenigen Wirtschaftsbereichen, in denen eine zunehmende oder hohe Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist. Im Jahr 2003 wurden hauptsächlich Dienstleistungsberufe zunehmend von Arbeitslosigkeit erfasst. Geeignete Stellen fehlen daher vor allem für Bürokaufleute, Warenkaufleute und Ordnungs- und Sicherheitsberufe.

Weiterhin besteht ein großer Bedarf an Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft für fast alle Bauberufe sowie die Berufe des Ausbau- und des Baunebengewerbes.³⁸

Für Berufe aus dem Bereich der Geistes- und Naturwissenschaften sowie den Ingenieurwissenschaften fehlen, wie die überdurchschnittlich gestiegenen Arbeitslosenzahlen belegen, derzeit ebenfalls geeignete Arbeitsplätze.

1.9.3 Grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse

Anhand der kurzen Darstellung der Arbeitsmarktsituationen in Brandenburg und in der Woiwodschaft Lebuser Land wird deutlich, dass der Arbeitsmarkt in Brandenburg für polnische Arbeitnehmer aufgrund des fehlenden Arbeitsangebotes kaum attraktiv ist.

Eine Möglichkeit, die sich für polnische Arbeitnehmer bietet in Brandenburg eine Anstellung zu finden, ist beispielsweise der IT-Bereich.

Ebenfalls ergibt sich für polnische Saisonarbeiter die Gelegenheit in Brandenburg in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei tätig zu werden, jedoch sind auch die Stellenangebote in diesem Wirtschaftszweig rückläufig.

(Stand 31.12)	2000	2001	2002
Land-, Forstwirtschaft ,Fischerei	178	171	155

Quelle: LDS, Bundesagentur für Arbeit

³⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit Frankfurt (Oder), Arbeitsmarktreport. Berichtsmonat Juli 2004, August 2004, S. 4

Angenommen es gebe keine Übergangsregeln und alle polnischen Arbeitnehmer könnten die Arbeitnehmerfreizügigkeit im vollen Umfang ausüben, so bleibt es doch zweifelhaft, dass polnische Arbeitnehmer wirklich auf den deutschen Arbeitsmarkt drängten.

Wenn man die Struktur der Arbeitslosigkeit in den Städten Frankfurt (Oder) und Slubice betrachtet, wird deutlich, dass das polnische Arbeitsangebot nicht der deutschen Arbeitsnachfrage entspricht.

In den meisten Berufen entwickelt sich die Arbeitslosigkeit an beiden Seiten der Oder parallel.³⁹ In Berufen, in denen die höchste Arbeitslosenzahl in Slubice ist, herrscht in Frankfurt (Oder) eine ähnlich hohe Erwerbslosenquote.⁴⁰ Eine Ausnahme von dieser Tendenz stellt die Arbeitslosenquote in der Berufsgruppe der Schneider und Näher dar. In Slubice beträgt die Arbeitslosenquote in dieser Berufsgruppe 12,6%, während diese Quote in Frankfurt (Oder) lediglich 0,28% beträgt. Jedoch ist diese Gruppe bei der Arbeitsmarkt Betrachtung aufgrund seiner Bedeutungslosigkeit zu vernachlässigen.

1.10 Fazit

Mit dem EU-Beitritt hat sich die Stellung der polnischen Arbeitnehmer in Deutschland grundsätzlich nicht geändert. Die Möglichkeit einer Tätigkeitsaufnahme ist nach wie vor, mit Ausnahme von Saisonarbeit, Gastarbeit, Minijob, beschränkt.

Anders sieht die Situation der Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollen. Da die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sofort ab dem Beitritt gilt, kann sich jeder Staatsangehörige eines Beitrittsstaates zu diesem Zweck in jedem EU-Land niederlassen und seine Dienstleistungen anbieten. Fraglich bleibt jedoch dabei die Konkurrenzfähigkeit dieser Unternehmen. Zusätzlich ist zu beachten, dass auch hier Beschränkungen bezüglich der Entsendeten Dienstleistungsdurchführenden bestehen.

Die Befürchtungen und die daraus resultierende These von deutscher Seite, dass sich mit der EU-Osterweiterung die Situation auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt weiterhin verschärfen wird, scheint nach den angestellten Überlegungen zweifelhaft.

Gegen diese These sprechen zwei Argumente, die in den vorigen Abschnitten bereits erläutert wurden.

Das erste Argument gegen die Befürchtung einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland liefert das beschriebene Modell 2+3+2, welches für den deutschen Arbeitsmarkt in seiner Ausgestaltung in Teilen ein protektionistisches Instrument darstellt, um der bereits hohen Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen. Je nach Situation auf dem

³⁹ Vgl. Anhang 4: Arbeitslose nach Berufen in Frankfurt (Oder) und Slubice

⁴⁰ Vgl. Schlussfolgerung bezieht sich auf der relativen Anteil an der gesamt Arbeitslosenzahl, nicht auf die absoluten Zahlen.

Arbeitsmarkt in Deutschland können die Maßnahmen ohne weiteres sieben Jahre bestehen bleiben, um die vermeidlichen Folgen einer freien Arbeitnehmerfreizügigkeit der Beitrittsländer herauszuzögern.

Bei genauerer Betrachtung der Arbeitsmarktstruktur zwischen Westpolen und Ostdeutschland kann jedoch die Irrelevanz des Modells 2+3+2 aufgezeigt werden, wobei diese Betrachtung das zweite Argument gegen die o.g. These darstellt.

Ohne die Übergangsregelungen dürfte es zu keiner weiteren Verschlechterung des ostdeutschen Arbeitsmarktes kommen, da die Strukturen der Arbeitsmärkte in der Grenzregion wenige Unterschiede aufweisen.

Daher ist eine Ausweitung von einseitigen, von Polen nach Deutschland laufenden, grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen nach der Aufhebung der Übergangsregelungen eher nicht zu erwarten.

2 Theoretische Betrachtung von Preisdifferenzen

2.1 Einleitung

In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, welchen Einfluss Güterpreise auf das Wanderungsverhalten über die Grenze haben. Dabei werden in diesem Kapitel auf theoretische Überlegungen bzgl. Preisunterschiede von nicht-handelbaren Gütern sowie der „Theorie des einheitlichen Preises“ zurückgegriffen, um eine Grundlage für die Untersuchung der des realen grenzüberschreitenden Konsums in der Grenzregion Frankfurt (Oder) – Slubice zu schaffen.

2.2 Modellbetrachtungen

Für die folgenden Unterabschnitte wird ein 2-Regionen-Modell betrachtet, wobei jeweils die Städte Frankfurt(Oder) (FFO) und Slubice (SL), getrennt durch die deutsch-polnische Grenze, die jeweiligen Regionen darstellen.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Regionen ist das starke Einkommensgefälle, welches sich auf die Güterpreise auswirkt.

2.2.1 Das „Samuelson-Balassa-Theorem“

Das „Samuelson-Balassa-Theorem“ bezieht sich auf die Betrachtung im Fall von nicht-handelbaren Gütern, also Dienstleistungen wie beispielsweise ein Restaurant- oder ein Friseurbesuch. Nach diesem Theorem ist der Preis für ein nicht-handelbares Gut in der

Region mit dem höheren Einkommensniveau teurer, da sich der Preis dieses Gutes allein durch den Lohn ergibt.

$$q > e * q'$$

q	–	Preis der Dienstleistung in FFO
q'	–	Preis der Dienstleistung in SL
e	–	Wechselkurs

Der Grund für diese Erkenntnis liegt also darin, dass das Lohnniveau in FFO höher ist als in SL. Für das Beispiel des Friseurbesuches bedeutet dies, dass ein polnischer Friseur weniger verdient als sein deutscher Kollege, obwohl beide die gleiche Qualität, d.h. die gleiche Leistung in gleicher Zeit erbringen können.

2.2.2 Das „Gesetz des einheitlichen Preises“

Das „Samuelson-Balassa-Theorem“ gilt in dieser obigen Form nicht für handelbare Güter, da für handelbare Güter das „Gesetz des einheitlichen Preises“ angenommen wird. Nach dieser Theorie wird davon ausgegangen, dass der Preis für ein handelbares Gut in FFO ebenso hoch ist wie in SL.

$$p = e * p'$$

p	–	Preis des handelbaren Gutes in FFO
p'	–	Preis des handelbaren Gutes in SL
e	–	Wechselkurs

Wenn das „Gesetz des einheitlichen Preises“ für handelbare Güter nach diesem Theorem nicht gelten würde, so wären sog. Arbitragegeschäfte möglich. Die würde bedeutet, dass man ein Gut in der günstigeren Region kauft, um es in der teureren Region wieder zu verkaufen.

2.2.3 Das „Z-Modell“ und Transaktionskosten

Das Z-Modell beschreibt einen Zustand, in dem Bewohner in einer Grenzregion eine Aversion oder gar Vorurteile, das sog. „Z“, gegenüber dem Nachbarland oder seinen Einwohnern besitzt. Dabei ist die Höhe des „Z“ sehr unterschiedlich und kann kaum gemessen werden, sodass eine exakte Bestimmung ausbleiben muss.

Je nach Ausmaß der Aversionen sind die Bewohner einer Region unterschiedlich eines Grenzüberschritte eingestellt. Mit Zunahme des Z sinkt demnach die Bereitschaft, den Weg über die Grenze ins Nachbarland zu beschreiten.

Laut einer Studie an der Europa-Universität Viadrina⁴¹ gibt es einige Bürger in FFO, die in ihrem Leben in FFO noch nie die Grenze überquert haben.

Die Aversionen der Bevölkerung stellen für die Theorie Transaktionskosten dar (TAK)

TAK sind Kosten, die einem Grenzbewohner entstehen, wenn er die Grenze überschreiten möchte.

Bei den TAK kann zwischen subjektiven und objektiven TK unterschieden werden.

Bei den objektiven TAK können es sich nicht nur um die benötigte Wegstrecke zu der Grenze sein sondern auch die Wartezeit bei der Grenzkontrolle.

Subjektive TAK sind unter anderem die Beherrschung der polnischen Sprache oder aber auch die Bereitschaft die polnische Kultur zu akzeptieren und darauf einzugehen.

Studenten der Viadrina haben im Allgemeinen geringere subjektive TAK als Bürger in FFO, da Studierende Polnischkurse belegen, oder auf polnischer Seite wohnen, und Veranstaltungen in Slubice wahrnehmen.

2.2.4 Der Nutzen der Haushalte

Im Zuge der EU-Osterweiterung wurden die Wartezeiten an der deutsch polnischen Grenze verringert.

Aus Vereinfachungsgründen sollen bei der weiteren Betrachtung die TAK zusammen betrachtet werden.

Der Nutzen, den ein Haushalt sowohl in FFO als auch in SL hat, ist ein Art Ausdruck für seinen Lebensstandard.

Im Folgenden soll der Nutzen eines Haushaltes als Status quo betrachtet werden. Diesen Status quo kann der Haushalt steigern, wenn er die Möglichkeit des Grenzübertritts bei konstantem Einkommen nutzt.

Durch den Grenzübertritt haben deutsche Bürger nicht nur die Möglichkeit günstigere Lebensmittel einzukaufen, sondern v. a. die Gelegenheit billigere Dienstleistungen in gleicher Qualität zu genießen. Demnach könnten deutsche Bewohner der Grenzregion täglich die Preisunterschiede, besonders bei den Dienstleistungen realisieren, wenn es keine TAK gebe.

Bürger aus SL haben ebenso bei einem Grenzübertritt die Möglichkeit ihren Nutzen durch das Einkaufen in FFO zu steigern. Hier liegt der Nutzenzuwachs zwar nicht in der Realisierung niedriger Preise, jedoch durch den Erwerb qualitativ hochwertigerer Waren.

⁴¹ Gröppel-Klein, A. et al. (2000) *Das Image der Stadt Frankfurt (Oder) aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger*, mimeo.

Der Nutzen eines Haushaltes wird positiv durch das Einkommen und negativ durch die TAK beeinflusst. Mit einem höheren Einkommen kann sich der Haushalt einen höheren Lebensstandard leisten, jedoch gehen wir bei dieser Betrachtung von konstanten Einkommensniveaus aus. Viel interessanter ist der Einfluss der TAK auf die Nutzensteigerung eines deutschen Haushaltes.

Mit steigendem „Z“ wachsen die TAK, d. h. die subjektive Bereitschaft die Grenze zu überschreiten, um einen niedrigeren Preis zu realisieren. Die Preisunterschiede in der Grenzregion entstehen demnach also ebenfalls durch die Aversionen.

2.2.5 Ein Extrembeispiel

Ein Bürger in FFO hat ein $Z=1$. Der Index für ein Gut in FFO wird ebenfalls gleich eins gesetzt ($p_{FFO}=1$). Der Preisindex für das gleiche Gut in SL beträgt beispielsweise $p_{SL}=0.3$. In diesem einfachen Beispiel, wobei alle anderen Faktoren oder Einflussgrößen fix bleiben sollen, entscheidet sich die Person zu einem Grenzüberschritt nur, wenn $p_{SL} + Z < p_{FFO}$. In diesem Fall ist ersichtlich, dass diese Person erst bei einem Preis von $p_{SL}=0$ einen indifferenten Zustand erreichen würde.

An dieser Stelle soll eine weitere Komponente der TAK in die Betrachtung eingebracht werden. Die Nähe zur Grenze, d. h. die Zeit des Grenzübertritts (t) wird ebenfalls in das Entscheidungskalkül aufgenommen. Da $t > 0$ sein muss, müsste in unserem Extrembeispiel p_{SL} negativ sein, damit ein indifferenter Zustand erreicht wird.

2.3 Fazit

In der Grenzregion zweier Staaten existieren Preisunterschiede für nicht-handelbare Güter aufgrund von unterschiedlichen Einkommensniveaus. Bei der Betrachtung der handelbaren Güter geht die Theorie von der Nichtexistenz von TAK aus, welches sich in der Praxis als nicht real herausstellt.

Das o.g. Beispiel soll verdeutlichen, dass TAK eine entscheidende Rolle für die Preisunterschiede und dessen Nichtrealisierungen einiger deutscher Bürger darstellen. Durch die Verringerung der TAK kann der grenzüberschreitende Konsum und die Integration beider Regionen an der Oder weiter gefördert werden.

Dies wurde in ersten Schritten bereits durch die Verringerung der Wartezeiten an der Grenze durch den EU-Beitritt Polens und durch grenzüberschreitende Projekte wie beispielsweise ein deutsch-polnischer Kindergarten in Frankfurt (Oder) realisiert.

Die Schaffung weiterer infrastruktureller Vernetzungen beider Regionen stellt aus theoretischer Perspektive die Grundlage für kulturelle und wirtschaftliche Integration einer Grenzregion dar, welche für Politik und Wirtschaft in der Region Frankfurt (Oder) – Slubice

als ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben gesehen werden kann, um diese strukturschwachen Regionen in eine bessere wirtschaftliche und kulturelle Lage zu versetzen.

3 Grenzüberschreitender Konsum

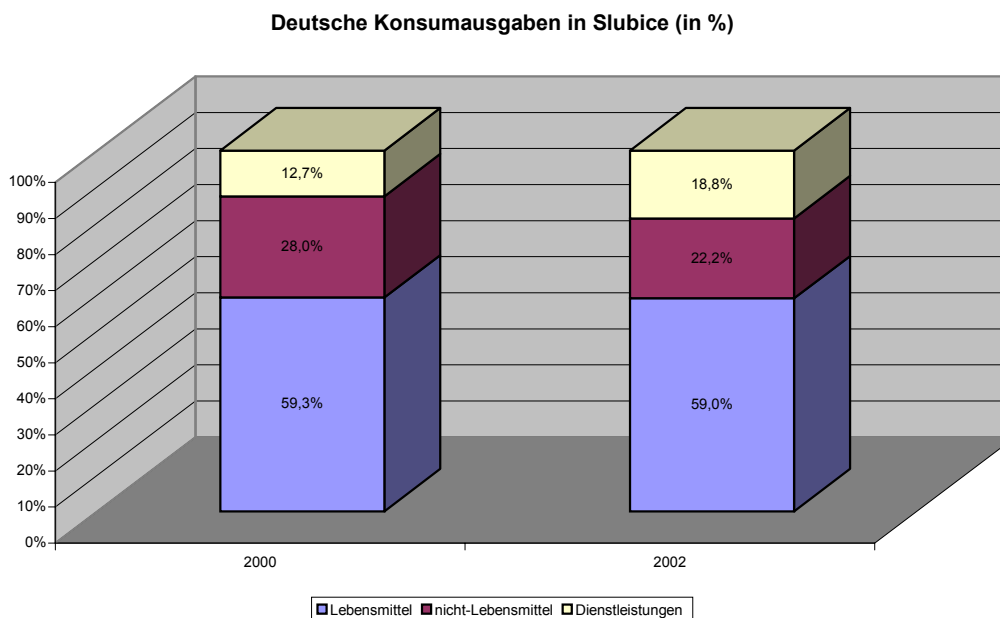
3.1 Einleitung

Viele polnische und deutsche Staatsangehörige in der Grenzregion überschreiten täglich die Staatsgrenze mit dem Ziel des Einkaufens oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Aus diesem Grund soll, beruhend auf einer Untersuchung des Statistischen Amtes in Zielona Gora, in den folgenden Abschnitten untersucht werden, wie das Einkaufsverhalten von Bewohnern in der Grenzregion Frankfurt (Oder) – Slubice strukturiert ist.

Nach dieser Darstellung sollen die Gründe für die jeweiligen grenzüberschreitenden Einkäufe anhand der Betrachtungen von Preisunterschieden erörtert werden.

3.2 Einkaufsverhalten deutscher Konsumenten in Polen

Aus den oben erwähnten Untersuchungen geht hervor, dass Deutsche in Slubice überwiegend Lebensmittel einkaufen, gefolgt von Waren, die keine Lebensmittel darstellen sowie Dienstleistungen in Anspruch nehmen.



Quelle: Statistikamt Zielona Góra, Veröffentlichungen der Abteilung für Statistiken der Grenzgebiete

Bei den Lebensmitteln handelt es sich vor allem um Obst und Gemüse, Fleisch und Fleischprodukte sowie Getreideprodukte.

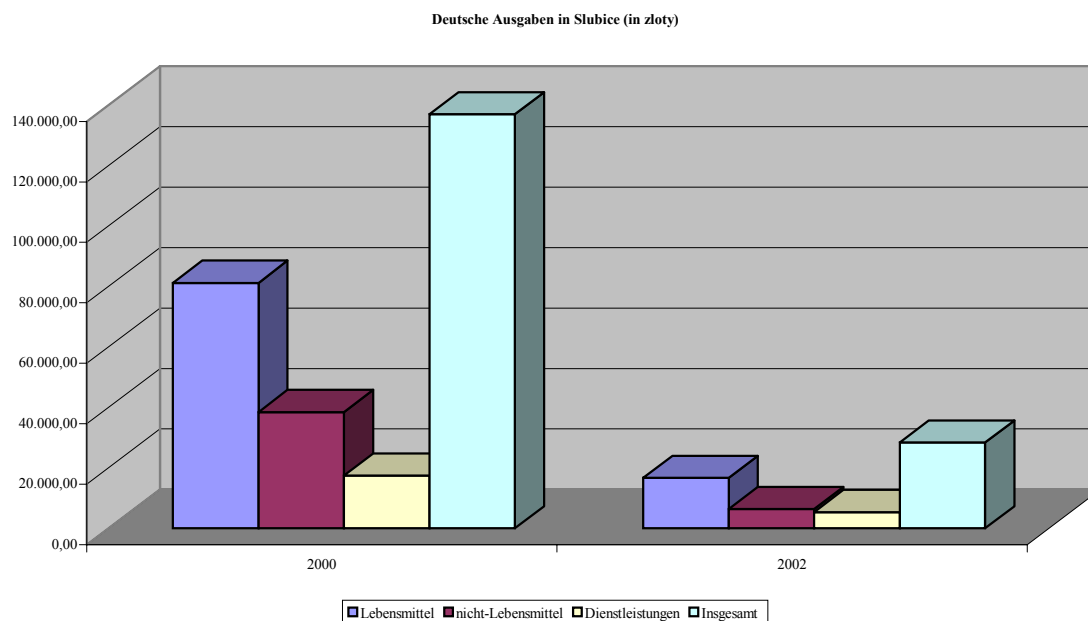
Unter nicht - Lebensmitteln werden die meisten Gelder für Tabakwaren ausgegeben. Darüber hinaus werden in dieser Kategorie auch Kleidung und Schuhe verstärkt in Slubice eingekauft.

Der Dienstleistungssektor wie beispielsweise Gastronomie, Friseurbesuche und Kosmetikpflege ist ebenfalls ein wichtiger Grund für deutsche Konsumenten, die Grenze zu überschreiten.

Im Vergleich haben deutsche Konsumenten ihre Gewohnheiten bzgl. Ihrer Ausgaben für Lebensmittel nur marginal geändert, während die Ausgaben für Waren, die keine Nahrungsmittel sind, zugunsten des Konsums an Dienstleistungen rückläufig war.

Das vermehrte Ausgaben für Dienstleistungen, d.h. für nichthandelbare Güter wird durch die deutsche Bevölkerung vermehrt in Anspruch genommen, welches bereits im vorigen Teil 2 durch die theoretischen Überlegungen vermutet wurde.

Jedoch ist ebenfalls auffällig, dass bei dem Vergleich der Umsatzzahlen für die Jahre 2000 und 2002 ein eindeutiger Rückgang des grenzüberschreitenden Einkaufens deutscher Konsumenten zu verzeichnen ist.



Quelle: Statistikaamt Zielona Góra, Veröffentlichungen der Abteilung für Statistiken der Grenzgebiete

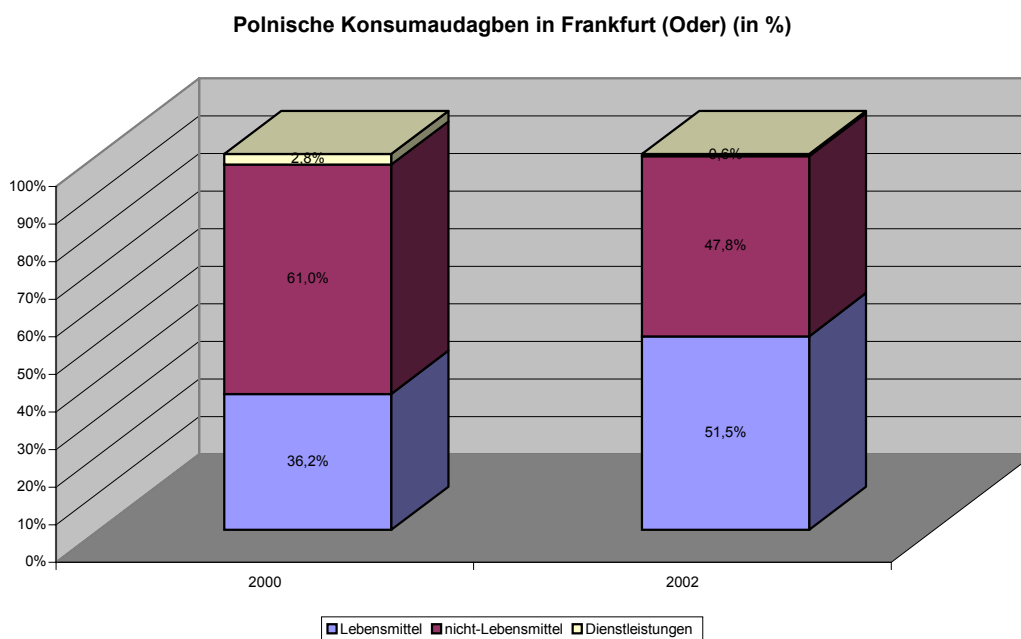
Insgesamt brachen die Umsätze für polnische Geschäfte, die durch deutsche Konsumenten generiert wurden im Jahre 2002 von insgesamt 136.870 zloty auf 28.273 zloty ein. Bei der Betrachtung der einzelnen Warengruppen wird deutlich, dass jede dieser Kategorien einen Rückgang verbuchten.

Diese Erkenntnis ist überraschend, da mit dem Beitritt Polens zur EU eher mit einem Zugang des grenzüberschreitenden Konsums gerechnet wird. Als Begründung für den Rückgang für 2002 verwies das zuständige statistische Amt darauf, dass im Jahre 2002 in Slubice einige Einkaufsmöglichkeiten durch Geschäftsaufgabe wegfielen, und somit das Angebot verringert wurde.

Da diese Statistik lediglich alle zwei Jahre durchgeführt wird, ist kaum eine Aussage über den aktuellen Stand dieser Statistik bekannt, jedoch ist durch den Abbau von Aversionen der deutschen Bevölkerung und durch sinkende TAK für den grenzüberschreitenden Einkauf, die im Kapitel 2.2.3 beschrieben wurden, mit einer Zunahme der statistischen Zahlen in 2004 zu rechnen.

3.3 Einkaufsverhalten polnischer Konsumenten in Deutschland

Bei der Betrachtung des Konsums polnischer Bürger ist ersichtlich, dass Dienstleistungen kaum einen Grund für den einkaufsmotivierten Grenzübergang sind. Der Konsum von Nahrungsmitteln und sonstigen Waren ist der Hauptbeweggrund für den Konsum auf deutscher Seite.

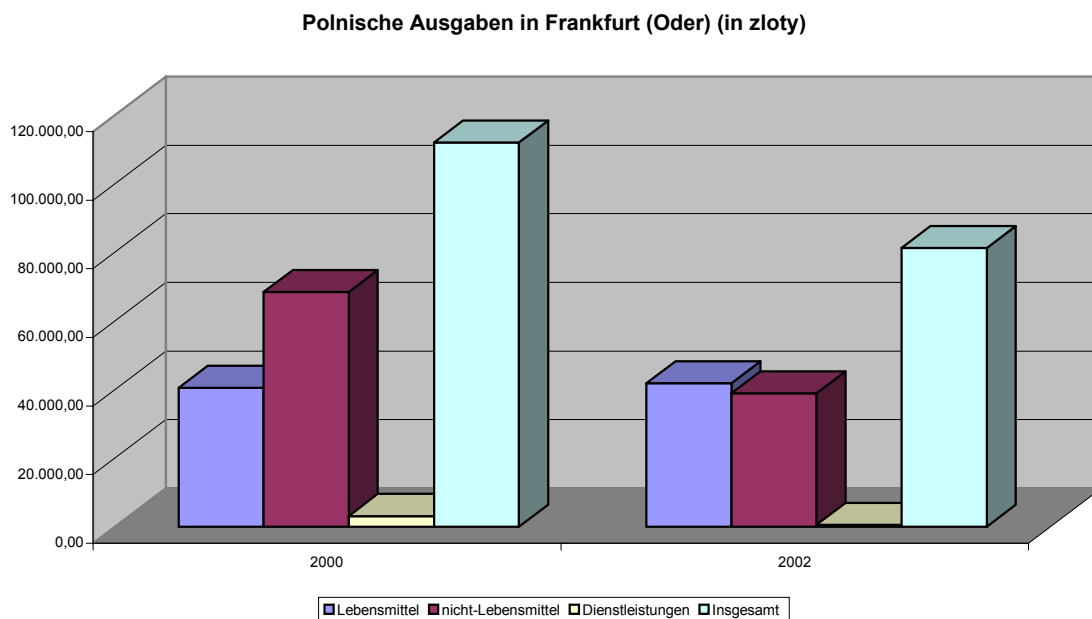


Quelle: Statistikamt Zielona Góra, Veröffentlichungen der Abteilung für Statistken der Grenzgebiete

Während in 2000 noch sonstige Waren mit 61,0 % am Gesamtumsatz beteiligt waren, wurden Lebensmittel in 2002 verstärkt in das Konsumportfolio aufgenommen und in 2002 auf 51,5 % gesteigert werden. Hautprodukte die durch polnische Bürger in Frankfurt (Oder) unter dem Punkt Lebensmittel erworben werden, sind Alkoholika sowie Süßwaren.

Bezogen auf die Theorie des „einheitlichen Preises“ ist dieses Verhalten unverständlich, da die meisten Lebensmittel in Deutschland teurer sind als in Slubice, sodass unter Einbeziehung der anfallenden Grenzüberschreitungskosten polnischer Bürger ein anderer Grund vorliegen muss, womit dieses Verhalten gerechtfertigt wird. Es lässt sich vermuten, dass in diesem Fall eine höhere Präferenz polnischer Konsumenten bezüglich deutscher Produkte zum einen aber auch eine höhere Produktqualität zum anderen die Bereitschaft höhere Preise in kauf zu nehmen, rechtfertigen.

Der Bereich der Dienstleistungen spielte in 2000 kaum eine nennenswerte Rolle und in der Folgezeit sank der Anteil an den Gesamtausgaben auf 0,6 % in 2002 ab, sodass hier auch polnische Konsumenten die Vorteile der Preisunterschiede bei gleicher oder ähnlicher Qualität auf polnischer Seite realisieren.



Quelle: Statistikamt Zielona Góra, Veröffentlichungen der Abteilung für Statistiken der Grenzgebiete

Beim Vergleich der Gesamtausgaben wird auch bei den polnischen Konsumenten deutlich, dass sich die Konsumausgaben in Frankfurt (Oder) im Vergleich zwischen 2000 zu 2002 insgesamt rückläufig entwickelten, jedoch die Ausgaben von Lebensmitteln leicht gesteigert wurde. Es hat den Anschein, dass speziell Lebensmittelgüter ein besonderen Status bei polnischen Konsumenten innehat, der unabhängig vom Preis in seiner Qualität zu suchen sein dürfte.

3.4 Fazit

Preisunterschiede zwischen handelbaren Gütern auf beiden Seiten der Grenze resultieren aus Lohnunterschieden sowie aus den TAK. Das würde bedeuten, je weiter der Bürger von der Grenze sowohl in FFO als auch in SL wohnt, desto höher werden seine Transaktionskosten und desto geringer ist der Anreiz über die Grenze zu gehen.

Die Schaffung von Infrastruktur speziell zur Anreise und Überquerung der Grenze könnte zum Abbau von TAK führen und so auch einen Beitrag zur Integration der beiden Grenzregionen leisten.

Anhang 1:

Liste der Dienstleistungen, die unter die Übergangsregeln in Deutschland fallen

1. Abbrucharbeiten
2. Abbruchmaterialien (Wiederaufbereitung)
3. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit
4. Abflussreinigung
5. Abflussreinigung in Bauwerken
6. Abwrackarbeiten
7. Anbringung von Unterkonstruktionen zu Dämmarbeiten
8. Ansetz und Verlegearbeiten
9. Ansetzarbeiten (Fliesen, Mosaik, Platten)
10. Aptierungsarbeiten
11. Armierungsarbeiten
12. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen
13. Asphaltstraßenbauarbeiten
14. Aufstellen von Bauaufzügen
15. Außenanlagen an Autobahnanlagen
16. Außenanlagen an Eisenbahnanlagen anlegen
17. Außenanlagen an Flugplätzen anlegen
18. Außenanlagen an Kasernen anlegen
19. Außenanlagen an Krankenhäusern anlegen
20. Außenanlagen an Schulen anlegen
21. Außenanlagen an Schwimmbädern anlegen
22. Außenanlagen an Straßenanlagen anlegen
23. Außenanlagen Bauvorhaben anlegen
24. Außenanlagen Wohnungsbau anlegen
25. Autobahnanlagen (Anlegen der Außenanlagen)
26. Bauaufzüge aufstellen
27. Baufeinreinigung
28. Baumaschinenvermietung mit Bedienungspersonal
29. Bauschlosserarbeiten auf der Baustelle
30. Baustoffe (nicht lagerfähig) herstellen
31. Bautenschutzgewerbe
32. Bautrocknungsarbeiten durch Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks
33. Bauvorhaben (Anlegen der Außenanlagen)
34. Betonarbeiten
35. Betonmischungen herstellen
36. Betonsanierungsarbeiten
37. Betonschutzarbeiten
38. Betonstraßenbauarbeiten
39. Betonwarenherstellung
40. Bierleitungsreinigung
41. Blitzschutzinstallation
42. Bodenbelagverlegung
43. Bodendurchpressungen
44. Bodenverfestigungen (chemische)
45. Bohrarbeiten
46. Böschungsverbau
47. Brunnenbauarbeiten
48. Büroreinigung
49. Chemische Bodenverfestigungen

50. Dachdeckerhandwerk 1
51. Dachrinnenreinigung
52. Dämmarbeiten
53. Dämmung auf Landfahrzeugen
54. Dämmung auf Luftfahrzeugen
55. Dämmung auf Wasserfahrzeugen
56. Dämmung von technischen Anlagen
57. Dampfkesselreinigung
58. Dauerelastische Ver fugungen
59. Dauerplastische Ver fugungen
60. Deckeneinbau
61. Deckenverkleidungen
62. Deichbauarbeiten
63. Deichverbau
64. Dekontaminationsarbeiten
65. DesignStudios (nicht textile Raumausstattung)
66. Desinfektion
67. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
68. Drainierungsarbeiten
69. Einbau von Fertigbauteilen zur Änderung von Bauwerken
70. Einbau von Fertigbauteilen zur Erstellung von Bauwerken
71. Einbau von Fertigbauteilen zur Instandsetzung von Bauwerken
72. Eisenbahnanlagen (Anlegen der Außenanlagen)
73. Eisenbau
74. Eisenschutzgewerbe
75. Elektroinstallation
76. Entfeuchtung von Mauerwerk
77. Entmottung
78. Entrümmerungsarbeiten
79. Entwässern von Grundstücken
80. Entwesung
81. Erdbewegungsarbeiten
82. Erdungsanlageninstallation
83. Errichtung von Schallschutzwällen
84. Errichtung von Seitenbefestigungen an Verkehrswegen
85. Estricharbeiten
86. Fahrbahnmarkierungsarbeiten
87. Fahrleitungsbau
88. Fahrzeugaußenreinigung
89. Fahrzeuginnenreinigung
90. Fahrzeugreinigung (nicht Betrieb von Autowaschanlagen)
91. Farbenberater (Innendekoration)
92. Faschinenbau
93. Faschinierungsarbeiten
94. Fassadenbauarbeiten
95. Fassadenreinigung
96. Fensterreinigung
97. Fensterreinigung
98. Fertigbauarbeiten
99. Fertigbauteile (Herstellung)
100. Fertigbauteile zur Änderung von Bauwerken einbauen oder zusammenfügen
101. Fertigbauteile zur Erstellung von Bauwerken einbauen oder zusammenfügen
102. Fertigbauteile zur Instandhaltung von Bauwerken einbauen oder zusammenfügen
103. Fertigbauteile zur Instandsetzung von Bauwerken einbauen oder zusammenfügen
104. Fertigmörtel herstellen
105. Feuerungsbauarbeiten
106. Flaschenreinigung

107. FliesenVerlegearbeiten
108. Flugplätze (Anlegen der Außenanlagen)
109. Freileitungsbau
110. Friedhofsanlagen anlagen
111. Fugarbeiten an Bauwerken
112. Fußbodenlegerei
113. Fußbodenreinigung
114. Gartenanlagen anlegen
115. Gartenbau
116. Gasinstallation
117. Gaststättenreinigung
118. Gebäudeinnenreinigung
119. Gebäudereinigung
120. Gerüstbau
121. Getränkeleitungsreinigung
122. Gipsarbeiten
123. Glaserhandwerk
124. Glasreinigung
125. Glasstahlbetonarbeiten
126. Gleisbauarbeiten
127. Grabenräumungsarbeiten
128. Grünanlagen anlegen
129. Haldenverbau
130. Hangverbau
131. Hausbock, Hausschwammbekämpfung und -beseitigung
132. Hausmeisterservice
133. Heizungsinstallation
134. Herstellen von Betonmischungen
135. Herstellen von Fertigmörtel
136. Herstellen von Mörtelmischungen
137. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen
138. Herstellen von Schleusenanlagen
139. Herstellen von Transportbeton
140. Herstellen von Vorflutanlagen
141. Herstellung von Fertigbauteilen
142. Hochbauarbeiten
143. Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden
144. Holzschutzarbeiten an Bauteilen
145. Industrieanlagenreinigung
146. Ingenieurbiologische Arbeiten aller Art
147. Innenarchitektur
148. Innendekoration
149. Innenreinigung von Gebäuden
150. Insektenvertilgung
151. Installationsgewerbe
152. Inventarreinigung
153. Isolierarbeiten
154. Isolierarbeiten
155. Kabelbau
156. Kabelleitungstiefbauarbeiten
157. Kachelofenbau
158. Kälteschutzarbeiten
159. Kaminreinigung
160. Kammerjäger/ innen
161. KanalbauArbeiten
162. Kanalreinigung
163. Kasernen (Anlegen der Außenanlagen)

164. Kesselreinigung
165. Klempnerei
166. Klimaanlageeinbau
167. Kondensatoreinbau zur Bautrocknung
168. Krankenhäuser (Anlegen der Außenanlagen)
169. Krankenhausreinigung (nicht Desinfektion)
170. Lackiererhandwerk
171. Land oder forstwirtschaftliche Schädlingsbekämpfung
172. Landgewinnungsarbeiten
173. Landschaftsbau
174. Lawinenverbau
175. Leichtmetallbau
176. Leitungsreinigung
177. Lokalreinigung
178. Luftheizungsbau
179. Lüftungsinstallation
180. Malerhandwerk
181. Maurerarbeiten
182. Meliorationsarbeiten
183. Metallbau
184. Mischgutaufbereitung für Straßenbau
185. Mischgutherstellung für Straßenbau
186. Möbelreinigung
187. Mörtelmischungen herstellen
188. Mosaik Verlegearbeiten
189. Mottenvertilgung
190. Nassbaggerei
191. Natursteinindustrie
192. Naturwerksteinindustrie
193. Ofenreinigung
194. Ölfeuerungsreinigung
195. Öltankreinigung
196. Ortsnetzbau
197. Parkanlagen anlegen
198. Parkettlegerei
199. Parkettreinigung
200. Pflasterarbeiten
201. Platten Verlegearbeiten
202. Polstermöbelreinigung
203. Putzarbeiten
204. Putzträger anbringen
205. Rabbitarbeiten
206. Rammarbeiten
207. Rattenbekämpfung in Gebäuden und Verkehrsmitteln
208. Raumgestalter
209. Raumpflegearbeiten
210. Raumreinigung
211. Reinigung sanitärer Anlagen
212. Reinigung von Büros
213. Reinigung von Fahrzeugen
214. Reinigung von Faultürmen und Kläranlagen
215. Reinigung von Fenstern
216. Reinigung von Flaschen
217. Reinigung von Fußböden
218. Reinigung von Gaststätten
219. Reinigung von Gebäuden
220. Reinigung von Glas

- 221. Reinigung von Grabsteinen aus Metall
- 222. Reinigung von Industrieanlagen
- 223. Reinigung von Inventar
- 224. Reinigung von Krankenhäusern
- 225. Reinigung von Lokalen
- 226. Reinigung von Parketten
- 227. Reinigung von Polstermöbeln
- 228. Reinigung von Räumen
- 229. Reinigung von Schankanlagen
- 230. Reinigung von Teppichen
- 231. Reinigung von Toiletten
- 232. Reinigung von Treppenhäusern
- 233. Reinigung von Verkehrsmitteln
- 234. Reinigung von Wohnungen
- 235. Reinigung von Zimmern
- 236. Rekultivierungsarbeiten
- 237. Rohrleitungsbauarbeiten
- 238. Rohrleitungstiefbauarbeiten
- 239. Rohrreinigung
- 240. Sanitärreinigung
- 241. Säurebauindustrie
- 242. Schachtbauarbeiten
- 243. Schädlingsbekämpfung
- 244. Schallschluckarbeiten
- 245. Schallschutzarbeiten
- 246. Schallschutzwälle (Errichtung von)
- 247. Schallverbesserungsarbeiten
- 248. Schallveredelungsarbeiten
- 249. Schalungsarbeiten
- 250. Schaufensterreinigung
- 251. Schiffsreinigung
- 252. Schleusenanlagen (Herstellung)
- 253. Schleusenanlagenbau
- 254. Schlosserarbeiten am Bau
- 255. Schornsteinbauarbeiten
- 256. Schornsteinreinigung
- 257. Schreinerhandwerk auf Baustellen
- 258. Schulen (Anlegen der Außenanlagen)
- 259. Schulhausreinigung
- 260. Schutzpflanzungen
- 261. Schwarzstraßenbauarbeiten
- 262. Schwimmbäder (Anlegen der Außenanlagen)
- 263. Seitenbefestigung an Verkehrswegen (Errichtung von)
- 264. Sielbauarbeiten
- 265. Spielplätze anlegen
- 266. Sportanlagenbau
- 267. Sportplätze anlegen
- 268. Sprengarbeiten
- 269. Stahlbau
- 270. Stahlbetonarbeiten
- 271. Stahlbiegearbeiten auf Baustellen oder als Vorarbeit für eine konkrete Baustelle
- 272. Stahlflechtarbeiten auf Baustellen oder als Vorarbeit für eine konkrete Baustelle
- 273. Stakerarbeiten
- 274. Steinmetzarbeiten
- 275. Steinmetzhandwerk
- 276. Steinstraßenbauarbeiten
- 277. Straßenanlagen (Anlegen der Außenanlagen)

- 278. Straßenbauarbeiten
- 279. Straßenwalzarbeiten
- 280. Stuckarbeiten
- 281. Teppichreinigung
- 282. Terrazzowarenherstellung
- 283. Terrazzoarbeiten
- 284. Tiefbauarbeiten
- 285. Toilettenreinigung
- 286. Transportbeton herstellen
- 287. Treppenhausreinigung
- 288. Trockenbauarbeiten
- 289. Tunnelbauarbeiten
- 290. Unterkonstruktionen für Dämmarbeiten
- 291. Unterkonstruktionen für Putz anbringen
- 292. Verblendmauerwerk (Verfugen)
- 293. Verfugung von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk
- 294. Verfugung von Verblendmauerwerk
- 295. Verkehrsmittelreinigung
- 296. Verlegearbeiten (Fliesen, Mosaik, Platten)
- 297. Verlegen von Bodenbelägen
- 298. Verlegen von Drainagerohrleitungen
- 299. Verlegen von Glasbausteinen
- 300. Vermauern von Glasbausteinen
- 301. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal für bauliche Leistungen
- 302. Vorflutanlagen (Herstellung)
- 303. Wandeinbau
- 304. Wandverkleidungen
- 305. Wärmedämmverbundsystemarbeiten
- 306. Wärmeschutzarbeiten
- 307. Wasserbauarbeiten
- 308. Wasserbeckenbau
- 309. Wasserhaltungsarbeiten
- 310. Wasserinstallation
- 311. Wasserstraßenbau
- 312. Wasserwerksbauarbeiten
- 313. Wegebau
- 314. Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien
- 315. Wildbachverbau
- 316. Wohnungsbau (Anlegen der Außenanlagen)
- 317. Wohnungsreinigung
- 318. Zimmerarbeiten
- 319. Zimmerreinigung
- 320. Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Änderung von Bauwerken
- 321. Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung von Bauwerken
- 322. Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Instandsetzung von Bauwerken

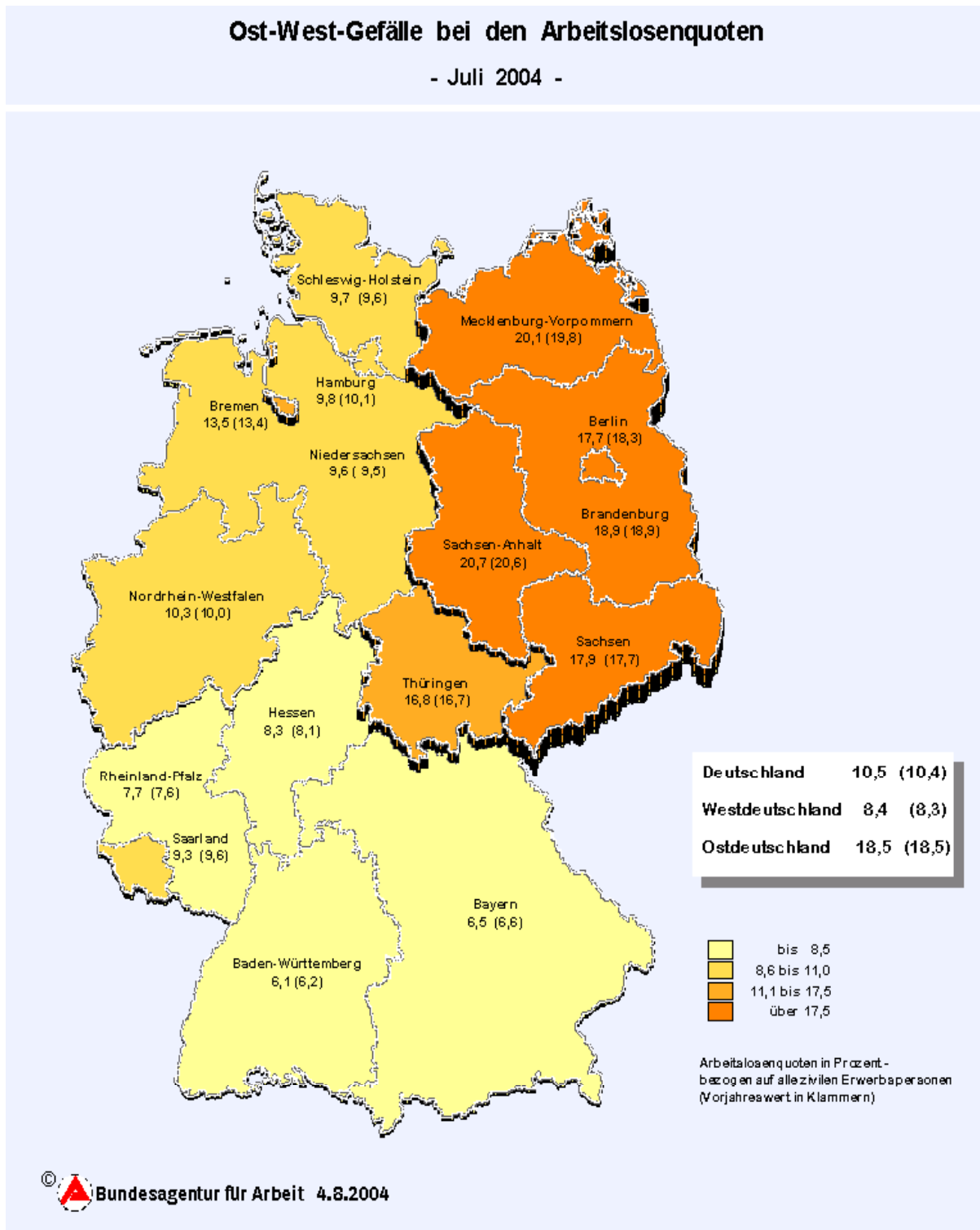
Anhang 2:

Arbeitslosigkeit im Kreis Slubice nach Berufsgruppen

Stand am:	Juni 2003		Juni 2004	
Berufsgruppe	Absolut	in %	Absolut	in %
Grüne Berufe	118	2,28%	111	2,12%
Arbeiter im Gewerbe	1245	24,10%	1211	23,14%
Technische Berufe	352	6,81%	541	10,34%
Dienstleistungs- bereich	924	17,89%	897	17,14%
Bürofachkräfte	299	5,79%	186	3,55%
Operateure und Monteure	237	4,59%	234	4,47%
Hilfsarbeiter	428	8,28%	412	7,87%
Ohne berufliche Ausbildung	1471	28,47%	1539	29,40%
Abgeordnete	33	0,64%	34	0,65%
Fachmänner	59	1,14%	69	1,32%
Insgesamt	5166	100,00%	5234	100,00%
Darunter in Slubice	1857		1870	

Quelle: Gespräch mit Danuta Lapaj, Arbeitsamt in Slubice, 16.08.2004

Anhang 3:



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, www.statistik.arbeitsagentur.de

Anhang 4:**Arbeitslose nach Berufen in Frankfurt (Oder) und Slubice**

		Frankfurt		Slubice	
		Absolut	%	Absolut	%
	Insgesamt Arbeitslose	7580	21,00%	1870	26,40%
Darunter:	Schlosser	206	2,72%	84	4,49%
	LKW- und PKW Mechaniker	114	1,50%	19	1,02%
	Köche	276	3,64%	72	3,85%
	Schneider und Näher	21	0,28%	235	12,57%
	Maurer	183	2,41%	149	7,97%
	Lagerverwalter und Magazinier	55	0,73%	31	1,66%
	Kellner	56	0,74%	51	2,73%
	Verkäufer	585	7,72%	610	32,62%
	Handelsvertreter	35	0,46%	7	0,37%
	Kraftfahrzeugführer	183	2,41%	40	2,14%

Quellen: Gespräch mit Danuta Lapaj, Arbeitsamt in Slubice, 16.08.2004

Gespräch mit Herrn Baier, Arbeitsagentur in Frankfurt (Oder), 25.08.2004